

REFORMATIONS-
S r d n u n g ,

Welche in

Sobl. Stadt **S**asel ,

Von einem

Ehrsamen **S**oblweisen **R**ath ,

Du **P**flanzung der **E**hrbarkeit ,

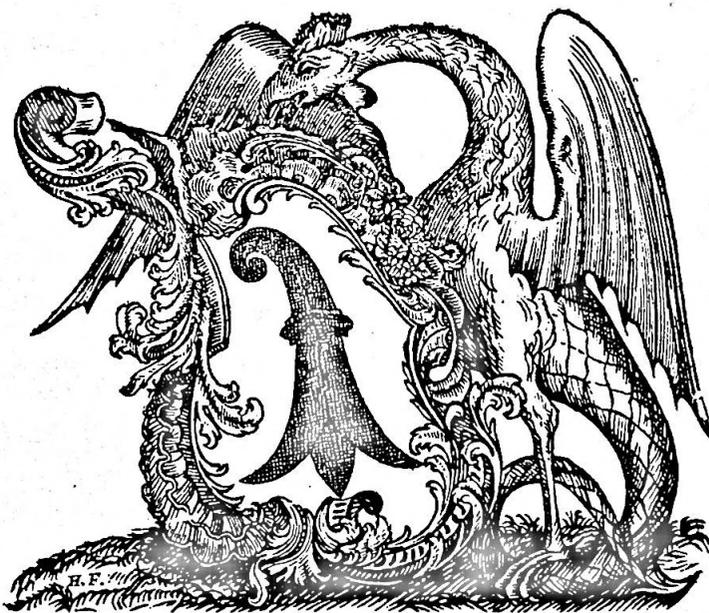
Und

Ausbreitung allerhand eingeschlichener **S**eißbräuchen ,

D E R

Bürgern , **A**ngehörigen und unter dem **S**chutz **S**tehenden
Von **N**euem vorgeschrieben worden ,

MDCCLVIII.



Gedruckt bey **J**ohann **H**einrich **D**ecker.

MEINER HOCHWOHLLÖBLICHEN CLIENTELE
GEWIDMET ZUR ERBAUUNG,
ERGÖTZUNG UND BELEHRUNG
AUF WEIHNACHTEN 1967
VON

Kurt Bütschi

HANDDRUCKE ZU 300 NUMERIERTEN EXEMPLAREN
AUF HANDGESCHÖPFTEM BÜTTENPAPIER
DIESES EXEMPLAR TRÄGT DIE NUMMER

9



SS **Der** Burgermeister,
Scheue und Alte Räte der
Stadt Basel, geben hiemit zu
vernehmen, daß Wir zu Erhalt- und Ver-
mehrung wahrer Fromm- und Ehrbarkeit,
die vormalen zu Erlangung dieses Zwecks
ausgegangene Befehl und Ordnungen, ab-
sonderlichen die von dem 4. Weinmonats des
1754sten Jahrs ausgegangene Reforma-
tions-Ordnung, frischerdingen durchsehen,
und für ditzmalen folgende Articul zu er-
läuteren und vorzuschreiben gut befunden;
Befehlen demnach allen Unseren Burgeren,
Angehörigen und unter Unserem Schutz
Stehenden, daß zu Vermeidung Unserer
Ungnad und bestimmter Straffen, sie allem
geflissentlich nachkommen, und folgenden
Unseren Befehlen gemäß sich aufführen sollen.



§. I.

Gottes-
furcht und
Ehrbarkeit
auspflanzen.



Eil dann vorderist viel, ja das meiste daran gelegen, daß die Uns als der Hohen Obrigkeit zu versprechen stehende, in demjenigen, was ihnen zu ihrem ewigen Heil zu wissen nöthig, wohl und gründlichen unterwiesen, auch dem gütigen Gott, nebst Erweisung des Ihme schuldigen Gehorsams und Ausübung der von Ihme befohlenen Pflichten, der öffentliche Dienst mit Lobpreisung und Anrufung seines Heil. Namens geleistet werde: Als wollen Wir, daß Unsere Prediger Göttlichen Wortes vor anderen, sowohl in denen öffentlichen Uebungen, als sonderbaren Hausbesuchungen, die sie fleißig und öfters vorzunehmen wissen werden, sich eifrig angelegen seyn lassen, daß die ihnen vertraute Seelen zu der wahren Gottesfurcht geleitet, und von allem ruchlosen Leben abgewöhnet werden; Nicht weniger sollen die Elteren, Schulmeister, Herren, Meister und Frauen, ihre Kinder, Lehrlinge und Gesind zu den Pflichten des wahren Christenthums antreiben, und daß sie darinnen guten Fortgang machen können, ihnen alle Beyhülfe mit Anschaffung guter und lehrreicher Büchern, Schickung in die Schulen, Predigten und Kinderlehren, auch Ermahnung und Drohung, sonderlich aber mit gutem Exempel an die Hand gehen, darben angelegentlich sich befeissen, daß allen lasterhaften Neigungen bey Zeiten vorgebogen, und die etwann sich hervor thurende Ausgelassenheiten und Muthwillen gehemmet und bestraffet werden.

§. II.

§. II.

Voraus sollen die Vorgesetzte in allen Ständen, die Elteren und Haus-Väter in ihren Häusern, die Lehrmeister in den Schulen, die Vorsteher der Ehren-Rünften, Gesellschaften und Wachten bey ihren Zusammenkunften genaue Aufsicht haben, daß das leichtfertige Fluchen und Schwören, so leider! noch immer sehr gemein ist, dermaleins ausgereutet und unsere Stadt von solchem Laster gereiniget, zu dem Ende die Flucher und Schwörer zu gebührender Straf gezogen und die fallende Straffen in gewisse zu diesem Zweck haltende Strafbüchsen gethan werden. Damit auch auf öffentlichen Gassen und aller Orten dieses leidige Ubel bey Einheimischen und Fremden abgeschaffet werde, als solle in beyden Städten die Löbl. Reformation fromme und ehrbare Leute bestellen, welche zu allen Zeiten, sonderlich an den Marktstagen, auf den Gassen, gewöhnlichen Marktplätzen, Kauffhaus, Messg, Schislände und anderer Orten, den Umgang thun, und denen Fehlbaren nach Beschaffenheit des Schwurs die Straf abfordern, auf den Verweigerungsfall die Fremde, wann sie in Vorstädten sich mit Schwören vergangen, denen Vorstadtmeistern, im Fall sie aber in beyden Städten verfehlet hätten, oder Einheimische wären, denen nächstgelegenen Reformationsherren, oder dem ganzen Collegio der Reformation verzeigen, welche dann den Verzeigten zu Bezahlung der ihme angelegten Straf anhalten, und darvon dem Aufseher das Halbe zukommen lassen; wann aber der Fehler allzu groß, oder der Verbrecher schon öfters betreten worden wäre, die Sach höherer Orten anbringen sollen. Eine gleiche Aufsicht sollen auch die E. Röhne auf sich nehmen, und ebenfalls Leute bestellen, welche die Flucher und Schwörer Löbl. Reformation verzeigen sollen. Also solle sich Männiglich angelegen seyn lassen, diese den Christen so übel anstehende Sünde und wüste Gewohnheit tilgen zu helfen. Hiemit schon obgedachtermassen die Herren Geistliche fortenferren, dieses Laster in seiner häßlichen Gestalt vorzutragen und solches zu verabscheuen, ernstlichen ermahnen. Die Haus-Väter nicht nur ihren Kinderen, sondern ihrem samelichen Gesinde solches abgewöhnen; Besonders aber die Præceptores in allen Schulen die Jugend mit behender Züchtigung davon abhalten. Und die Stadt-Bediente mit allem Fleisse, wer sich diforts verfehle, genau nachforschen, und die Fehlbare seiner Behörde verzeigen.

Fluchen
u. Schwö-
ren zu ver-
bieten.

§. III.

Sintemalen aber zu dem leichtfertigen Fluchen und Schwören nicht wenig Anlaß durch das Spielen gegeben, Spielen.
B auch

auch sonst dardurch viel Streit, Hader und ander Unge-
 mach öfters erwecket wird, also sollen keine pure Glücksspiele,
 noch andere hohe Spiel nicht gelitten, daher auf das schuldige
 Spielgelt kein Recht gehalten werden; Wann auch einer durch
 hohes Spiel etwas verlohren, er berechtiget seyn, von seinem
 Gewinner den Verlorst wieder abzufordern, und wann ein
 anderer das beschehene hohe Spielen entdecken wurde, das
 Gewonnene heraus gefordert, und dem Angeber darvon das
 Halbe zugetheilet, das andere Halbe aber in das Waisenhaus
 gelüferet, und nichts desto weniger jenige, welche so hoch
 gespielt, zu erforderlicher Straffe gezogen werden.

§. IV.

In den
 Predigten,
 wie sich
 aufzufüh-
 ren.

Ben den Predigten und dem Gebätte in der Kirchen,
 die Französische Kirche mit einbegriffen, solle jedermann in
 ehrbarer Kleidung und burgerlicher Tracht, die verburgerte
 Weibsbilder aber, welche schon zu dem Heil. Abendmahl ge-
 lassen worden, an den Sonn- und Festtagen nicht anderst
 als in schwarzer Kleidung erscheinen; Insonderheit sollen bey
 dem Heil. Abendmahl die verehelichte Manns- und samtliche
 Weibspersonen, in schwarzer, ehrbarer wullener Kleidung,
 die Refugianten und verehelichte Mannsbilder aber, welche
 sich eine schwarze Kleidung nicht wohl anschaffen können, son-
 st in anständiger burgerlicher Kleidung und Mänteln, und
 überhaupt alle sich allhier aufhaltende Persohnen in geziemender
 und ehrbarer Kleidung bey dem Gottesdienst sich einfinden.

§. V.

Während
 denen Pre-
 digten.

Während den Predigten soll niemand an den Sonn- und
 Festtagen in den Wein- Births- Fasteten- Caffé- sogenannten
 Tabac- Kämmerlinen und andern dergleichen Häusern sich
 finden lassen, weniger darinnen oder andern Burgers- Häu-
 sern, dem Trincken, Brassen, Spielen oder andern Ausge-
 lassenheiten abwarten, wie dann auch jenige, welche derglei-
 chen erst-benannte Häuser halten, wann sie diforts fehlbar
 erfunden wurden, deshalb ernstlich gerechtfertiget werden
 sollen; Desgleichen solle niemand während obbemelter Zeit,
 auf den öffentlichen Plätzen oder der Rheinbruck herum schwär-
 men, auch auf den Märkten noch sonst nichts feil getragen
 werden; Zu dessen Bevorkommung Wir denen Vorgesetzten
 der E. Quartieren alles Ernstes anbefehlen, daß sie zu Hal-
 tung der ordentlichen Umgängen, bey welchen sich die Stadt-
 Soldaten gehorsam einfinden sollen, zur Zeit der Morgen- und
 Abend- Predigten an den Sonn- und Festtagen, auch zu Ent-
 deck-

deck, und Bestrafung der diforts Fehlbaren, alle gebührende Anstalt verfügen; Auch solle noch aussert diesen erstbesagten Quartier-Umgängen, von den Wachtmeistern Unserer Stadt-Garnison mit einigen Soldaten oder Marschiereren Abwechslungs = weis, auf den öffentlichen Plätzen und der Rheinbruck patrouillirt, alles fremde Herren = lose Gesind von selbigen abgewiesen, oder nach Gestalt der Sachen in Verhaft genommen, zugleich auch aufjenige Häuser, darinnen etwas Verbotenes und Uergerliches vorgeht, vigilirt, und von allem Unsern verordneten Reformation = Herren der Bericht abgestattet werden; Geben anben denenjenigen, welche die Umgang halten, den Gewalt, sich die Häuser, darinnen sie etwas Unbefugtes vermercken, öffnen zu lassen, oder die diforts Widerspännstige zu exemplarischer Abstraffung zu verzeigen. Wann sodenn auch Fremde fehlbar erfunden wurden, sollen selbige aufgezeichnet, das erste mahl getwarnet, und wofern solche sich hernach wieder verfehlen wurden, nach Befinden von denen E. Quartieren gerechtfertiget, und solle auch überdis dem nächtlichen Geschrey und Tolen, insonderheit an den Sonntagen, gesteuert, zu dem Ende fleißig patrouillirt, die Fehlbare abgemahnt, oder auf die Haupt = Wacht geführt, und gleichfalls gestrafft werden: Hiemit dieser Tag in der Stille gefeyret, während den Predigten von keinem Handwerksmann, aussert in Nothfällen, in die Häuser geloffen, und alle Arbeit, aussert jeniger, welche eine dringende Noth erforderet, von männiglich, auch das Herumlauffen in die Häuser der Veruquenmacher = Gesellen und Jungen zwischen den Predigten unterlassen, und derselben Stuben in dieser Zeit verschlossen gehalten werden.

§. VI.

Der Sonntag solle übrighens heiliglich gehalten, dem Gottesdienste allein gewidmet, und von allen Wercken, aussert denen Wercken der Barmherzigkeit, und denen, welche keinen Aufschub leyden, gefeyret werden; Vielmehr sollen die Ausgelassenheiten, Prassereyen, Zechen, Echreyen und andere Uppigkeiten, die an keinem Tage den Christen geziemen, sorgfältig an diesem Tage vermieden bleiben, anben alles Karren und Fahren mit Kutschen oder Wägen während den Predigten, aussert in Nothfällen, ben ernstlicher Straffe unterlassen; auch denen Fuhrleuten das Wegfahren vor der Morgen = Predigt, es seye dann Sach, daß der Wagen schon am Samstag vorher vollkommen geladen worden, wie nicht weniger das Anspannen während den Predigten ben Straffe eines halben Guldens von jeder Person, die darbey helfen wurde,

de, verboten seyn: Ferner solle keinem Bedienten, Handwercks-Gesellen, Knecht oder Magd, ohne einen deutlichen und schriftlichen Schein von ihren Patronen und Meistern; denen Hinderfassen aber, und den Ihrigen nicht anderst als mit einem Schein von einem Reformations-Herrn das Ausgehen aus der Stadt erlaubet werden; Anbey ist denen Herren an der Reformation überlassen, zu Entdeckung deren, welche an den Sonntagen an nächst gelegenen Orten, es seye gleich in hiesiger Bottmäßigkeit, oder in fremden Herrschafften, Tanzen, Trinken oder andere Uppigkeiten verüben, expresse Leute zu bestellen, und selbigen alsdann den Uns zustehenden Theil der Straffen zukommen zu lassen.

§. VII.

Masquierungen. Weilen auch das unanständige und aus dem Hendenthum herfließende Verkleiden, Vermummen und Masquieren, zu vielen Leichtfertigkeit und Ausgelassenheiten, sonderlich zu Fastnachtszeiten, Anlaß gegeben; als solle solches von Jungen und Alten gänzlichen vermieden; die Verbrecher zur Straf gezogen, und vornemlich die sogenannte Hühelgangelen von den Wacht-Knechten ab den Straffen weg, und in Thurn geführt werden.

§. VIII.

Pracht abzustellen. Ferners weilen durch den seit etwas Zeit sehr angewachsenen Pracht, durch viele überflüssige Mahlzeiten und andere ohnnöthige Verschwendungen vieles darauf gegangen; als wollen Wir jedermann der Unserigen ernstlich erinneret haben, dem Pracht, als einem Lands-verderblichen Haupt-Uebel, und öfters gewesenem Vorbott des Zerfalls oder gänzlichen Untergangs eines Volks, nach Möglichkeit zu steuern, und dahin zu sehen, daß ein jedes seiner Mittlen und seines Standes Rechnung trage, anbey über sein Vermögen oder wider die Ehrbarkeit sich nicht verköstige, und den von Gott etwann reichlich erlangten Seegen mehr zum Trost armer Dürftiger, an denen es wohl angelegt, als zu eitelem Pracht anwende; Diesemnach Wir zu Abschneidung der einem burgerlichen Stande unanständiger Kostbarkeiten dimalen folgende Stuck ohne einige Ausnahm und alles Ernstes verboten haben wollen.

§. IX.

Gold und Silber auf Kleidern. Daß nemlichen, Erstens hiesige verburgerte so Manns- als Weibspersonen, Junge und Alte, Silber oder Gold auf den Köpfen zwar tragen können; jedoch auf ihren Kleidern, Strümpfen

Strümpfen oder Schuhen, keine gold = noch silberne Zeug, Galonen, Band, Spitzen, auch keine Knöpf von Gold = oder Silberfaden oder Drath, ingleichem nichts, worinnen Gold oder Silber gewoben oder gewürket, bey Straffe eines halben Mark Silbers, tragen dürfen; Und solle dieses Verbott alle Burger und Schirmsverwandte ohne Unterscheid, mithin sowohl die Herren Land = Officers; auffer wann sie in ihrer Function sich befinden, wie nicht weniger jene Burger, welche auf der Landschaft wohnen und darinnen säßhafft seynd, betreffen; Zu dem Ende auch Unsere Obervögte auf der Landschaft auf solche in dem Land sich aufhaltend = und wohnende Burgere, die sich wider diese Verordnung verfehlen, vigiliren und selbige bestraffen sollen; Desgleichen wollen Wir, daß fernerhin die sammete Hüte, wie auch die Federen, sowol auf diesen als all = anderen Hüten, gänzlich verbotten seyn sollen. Wann auch hiesige Burger, die in fremden Kriegs = Diensten sich befinden thäten, in hiesige Stadt oder Landschaft, um sich eine Zeit lang darinnen aufzuhalten, kämen; sollen dieselbe, nach verfloffenen ersten vierzehnen Tagen, sich dieser Kleider = Ordnung, wie andere Burger, in allem conformiren, ausgenommen wann sie auffer hiesige Stadt und Landschaft reisen wurden, in welchem Fall selbigen Gold und Silber auf ihren Kleideren zu tragen wohl gestattet ist.

§. X.

Zweytens sollen alle von Senden, von Faden oder von anderen Stoffen gefertigte Spitzen oder Krönlein zu tragen Krönlein und gestickte Sachen durchaus bey Straffe Zehen Pfund verbotten seyn. Mögen demnach wohl leyden, daß mit Senden, Wollen oder Faden, doch weder mit Gold noch mit Silber, gestickte Arbeit allhier getragen werde: Dieweilen Wir aber wahrnehmen, daß solches übertrieben und in Exceß gebracht wird, so haben hiemit E. E. Burgerschaft disorts die Moderation anrecommendiren und deswegen künftigs nur allein die einfache sogenannte Engageanten oder Weiber = Marchetten zu tragen gestatten, die doppelten und mehrfachen aber bey Straffe eines Mark Silbers verbieten wollen, widrigenfalls Wir gemüßiget seyn wurden, solche gänzlich abzuschaffen.

§. XI.

Drittens, solle denen Mannspersonen alle seidene Röck Seiden = u. sammete Kleider. und Futter von Sammet oder Cassen, auffer denen Camm = sölern und Hosen, zu tragen bey Straffe Zehen Pfund verbotten seyn.

¶

§. XII.

§. XII.

Edelge-
steine und
andere
Kostbar-
keiten.

Viertens solle jedermann, auffer den Ringen, aller gut-
tert Edelgesteinen und der Perlen sich enthalten, auch den
Weibspersonen keine andere Kostbarkeiten an dem Hals und
für Ohren- Gehäng, als die goldenen Ketten oder dergleichen
von Nagstein, Corallen oder Granaten, schwarzen Steinen,
oder Perlemutter, die falschen Stein aber nur für Hembder-
Knöpflein und Schnallen zu tragen, alles dieses bey Straff
zehn Pfunden, erlaubt seyn.

§. XIII.

Fremde
Trachten.

Fünffens wollen Wir, daß alle Unsere verbürgerte
Weltsbilder sich aller ohnanständigen Kleidung enthalten, und
sich hingegen auf eine geziemende und sittsame Weise nach
bürgerlicher Art bekleiden, und die Abänderung der Mode
als ein zu vielen unnöthigen Kosten Anlas gebendes Uebel ver-
meiden sollen; jedoch sollen die Nacht-Röck und Manteletten,
doch nur von Halbscheiden, Wollen, Baumwollen und Leinen
auffer nicht in die Kirchen zu tragen, erlaubt; die Ueber-
mäntelein oder sogenannte Mantilles aber bey Straf fünf
Pfund gänzlich verboten seyn, auch solle mit den Regen-
Tücheren kein Staat geführt, mithin dieselbige von keinem
Kostbaren, sondern nur von glatten Zeugen gemacht, und mit
nichts aufferhalb garnirt werden. Im Jahl auch jemand eine
neue Tracht einzuführen, und von dißmahliger erlaubter Tracht
abzuweichen sich unterstehen wurde, solle der Fehlbare ohne
Ausnahm um ein Mark Silber Straf angesehen werden. Und
ist Vorstehendes wegen den Kostbarkeiten dahin gemeinet, daß
nicht nur jenige, welche auf den Strassen oder an anderen
öffentlichen Orten wider die derenthalben gemachte Verordnung
handlen, sondern auch jenige, welche in Kutschen und sonst
auffer ihren eigenen Häuseren dergleichen Kostbarkeiten oder
ohnerlaubte Kleider und Trachten tragen, zur gebührenden
angesezten Straffe gezogen werden sollen. Da auch der durch
das Frisieren einreißende Pracht, in einen höchstverderblichen
Mißbrauch erwachsen, so haben Wir hiemit männiglichem
kund thun wollen, daß Wir die seit einiger Zeit aufkommen-
de Gewohnheit, der Weibspersonen, sich durch Mannsperso-
nen frisieren zu lassen, als der Anständigkeit und der Ehr-
barkeit höchst zuwider lauffend, ansehen, und daher verhoffen,
daß auf eine solche Erklärung, sich alle wohlgezogene und
wohlbedenkende Weibspersonen aus tragender Liebe zu der Ehr-
barkeit und den guten Sitten, dieses Mißbrauchs sich enthal-
ten werden.

§. XIV.

§. XIV.

Sechstens solle wegen den Trauer-Kleideren oder dem sogenanntem Laidtragen, welches etwann sehr weit extendiret worden, und vieler unnöthiger Kosten Ursach gewesen, diese Ordnung gehalten werden; daß niemand, als für seinen Ehegatten, für die in auf- und absteigender Linien, und die im ersten Grad der Neben-Linien verwandt sind, als für Elteren, Groß-Elteren, Schwieger-Elteren, ꝛ. Kinder, Groß-Kinder, Sohns-Frauen, Tochter-Männer, ꝛ. Brüder, Schwestern, Schwäger, Geschwonen, Gegenschwäher und Schwieger, weiters aber nicht, diese Laid- oder schwarze Tracht und zwar bey Straf fünf Pfund für jeden der dieses übertreten wurde, anziehe, es wäre dann Sach, daß keine Unverwandte in erstbenannten Graden (welche nicht auf ganz stief zu extendiren) vorhanden, welchenfalls des Verstorbene Erben, in den folgenden Graden Laid tragen mögen; Da auch das Laidtragen der Diensten, und sonderlich der in den Fabriquen arbeitenden Hinderfassen, allzu weit getrieben worden, als solle es künfftig, nur allein denen, so in dem Laidhaus selbstn sich aufhalten, oder höchstens einem aussert demselben wohnenden Handlungs-Bedienten und einem Knecht, bey erstbedeuter Straf erlaubt seyn; Auch sollen bey denen Begräbnissen die Rednere, zu der bestimmten Zeit ablesen, widrigenfalls selbige in die Straf von einer neuen Louisd'or zum Besten der Armen Herberg verfällt werden sollen.

Laid-
tragen.

§. XV.

Siebendens sollen die Dienst-Mägde und der Hinderfassen Weiber und Töchtern, keine seidene noch halbseidene Kleider, ausser allein den Hals-Tücheren und Hauben, auf welche sie doch weder Gold noch Silber setzen sollen, auch weder sammete noch Cassene Hauben oder Bagnolettes tragen, widrigenfalls um 12. Baken Straf angelangt werden, doch mit der Erläuterung, daß denen Burgers-Töchtern welche in Diensten sich befinden, alles das zu tragen erlaubt seyn solle, so andern Burgers-Töchtern, so nicht dienen, zugelassen ist; Doch solle den Dienst-Mägden überhaupt, Pantouffles in die Kirche zu tragen, gänzlich verboten seyn, wie nicht weniger auch diejenige, welche in dem allhiefigen Hohen Schuz stehen, und in Diensten sich befinden, in der Kleidung sich wie andere Hinderfassen aufführen.

Gefinde
und Hin-
derfassen-
Tracht.

§. XVI.

Von
Mahlzeiten.

Endlichen sollen die überflüssige Mahlzeiten, an denen vieles ohnnöthig durchgejaget wird, abgestellt, und in die Schrancken der Christ- und Bürgerlichen Mäßigkeit gebracht, absonderlich bey denen öffentlichen Bürgerlichen Mahlzeiten auf denen E. Zünfften, Gesellschaften, Wachten und andern dergleichen Orten, sie mögen aus dem gemeinen oder aus eines Particularen Seckel bezahlt werden, der Sparsamkeit Rechnung getragen, zumahlen fünffstigs zu denen Rathsherrn- Meister- Sechser- und Erwehlungs- wie auch Oberst- Meister- und Mit- Meister- Mählern, auf das höchste bis Fünffzig Personen, und mehr nicht, bey Straf Vier Gulden, von jeder über diese Anzahl vorhandenen Persohn, eingeladen werden, und sowohl bey diesen als allen andern öffentlichen Mahlzeiten, alle fremde Berg- Geflügel, und die fremde Weine, verbotten seyn.

§. XVII.

Hochzeit-
Mähler.

Was aber die Hochzeit- Mähler angehender Eheleuten an- betrifft, so wollen Wir erlauben, daß zu denselben mit Einschlusse des Bräutigams und der Braut, (darunter aber die junge Leuth, welche noch nicht communiciret, wie auch die fremde Persohnen nicht zu rechnen) höchstens bis Fünffzig Persohnen eingeladen werden können, mit dem Anhange, daß wann jemand sich unterstehen würde, über diese Anzahl der Fünffzig Persohnen zu seinem hochzeitlichen Mahl einzuladen, und sich über Fünffzig Persohnen dabey einfinden thäten, von jeder Persohn, die über die erlaubte Anzahl vorhanden wäre, ohne Gnad Vier Gulden Straf erlegt, und der Gästen auf Fünffzig Persohnen bestimmte Zahl nicht nur auf die Mittags- Mahlzeit allein, sondern auch auf die Nacht- Mahlzeit verstanden werden solle. Und damit diesem desto eher nachgelebet werde, sollen die Stuben- und Gesellschaft- Knechte bey Strafe Zwanzig Gulden verbunden seyn, eine genaue Verzeichnuß der Hochzeit- Gästen dem Raths- Knecht zuzustellen, und dann dieser bey seinem Ende solche Verzeichnuß von ihnen abfordern, zugleich die Hochzeit- Gäst selber abzehlen, und denen Herren an der Reformation die Verzeichnuß und seinen Bericht einhändigen; Die Irten für einen Hochzeit- Gast solle mäßiglich eingerichtet, dabey wegen den Hofmeistern aller Bracht und Kostbarkeit vermieden, absonderlich keine allzukostbare Band, weniger gold- oder silberne Galunen und Band, weder dem Hofmeister noch sonst ausgetheilet, auch die Morgens vor dem Kirchgange austheilende Conßturen und Zuckerwerck, bey Strafe Zehen Gulden,

Gulden, abgethan, und nicht mehr als auf das höchste Sechs Spielleuth angestellet, widrigen Falls von jedem der mehreren, vier Gulden Straf abgeforderet und bezahlet werden; auch denen hiesig-Verburgerten mehr nicht als 8. Gutschen, denen Hinderlassen aber gar keine gestattet seyn. Auf der Sunst oder an dem Ort, da das hochzeitliche Mahl gehalten wird, solle das Tanzen nicht länger als bis um Zwölf-Uhren gestattet und die Sach so eingerichtet werden, daß jedermann von den Gästen zu rechter und anständiger Zeit sich näher Haus begeben. Da aber gemeiniglich des Abends eine Menge Volks in die Sunsthäuser einzudringen suchet, um dem Tanzen zuzusehen; bey welchem Gewühl und auf denen Straßen sodann allerhand Ausgelassenheiten vorzugehen pflegen; So überlassen allervordrist denen Hochzeitleuthen, sich seiner Behörde um einen Wachtmeister und Soldaten anzumelden, welche alle zur Hochzeit nicht gehörende Persohnen zurückhalten oder abtreiben; Uebrigens sollen die E. Quartier so an diesen Tagen die Wacht haben, sich mit genugsamer Mannschafft verstärcken und alles ungebührliche und unzüchtige Wesen verhüten, die Fehlbaren ohne Ansehen anhalten, und empfindlich bestraffen. Die Wachtnechte ingleichen zu solchen Zeiten genau auf alle Ungebühren Achtung geben, und seiner Behörde verzeigen.

§. XVIII.

Die Nachhochzeiten betreffend, als sollen selbige sowohl ^{Nachhoch-} in- als aufferhalb Unserer Landschaft gänzlich verbotten seyn, ^{zeiten.} eine jede hierwider fehlbare Persohn um Zwanzig Gulden, hiemit das Paar um Vierzig Gulden Straffe angelangt werden, anbey vor Lobl. Reformation selbst und in Persohn zu erscheinen schuldig seyn. Von diesen wegen denen Nachhochzeiten fallenden Straffen aber das Halbe denen Armen angedenen, und das andere Halbe von Lobl. Reformation nach der Ordnung vertheilt werden.

§. XIX.

Uebrigens alle auffer den Hochzeiten und Schlitten-Fahr- ^{Uebrig-} ten haltende Bals und Tänze sowohl an öffentlichen Orten als ^{Bals und} in Particular-Häuseren vollkommen abgestellt und bey Straffe ^{Tänze.} eines Mark Silbers vom Paar, auffer denjenigen Tänzen, welche von den E. Handwerckern und denen Landsleuthen nach altem Gebrauche, jährlich einmahl gehalten werden, gänzlich verbotten: Doch bey Gastierung eines Bräutigams, eines Hofmeisters und bey Schlittenfahrten zu tanzen wohl erlaubt seyn,

seyn, dabey aber mehr nicht als aufs Höchste sechs Spiel-
leuth geduldet werden, auch das Tanzen bey allen diesen An-
lässen, nicht länger als bis Nachts Zwölf Uhr, wie bey den
Hochzeiten, bey überwehnter Straf wahren.

§. XX.

Schiessen
bey Hoch-
zeiten &c. Endlichen solle auch das Schiessen bey denen Hochzeiten
und anderen Anlässen, bey Straffe eines halben Mark Sil-
bers gänzlichen vermieden bleiben.

§. XXI.

Behalten uns anbey bevor, wegen annoch obwaltenden,
und künftigs etwann einschleichenden Mißbräuchen und Kost-
barkeiten insonderheit an Mobilien, Zeugen und Kleidun-
gen, das Nöthige darwider seiner Zeit zu verordnen; Wollen
dahero jedermänniglich gewarnet haben, sich darvor zu hüten,
und in allem dieser Ordnung nachzuleben.



Uf daß nun dieser Ordnung gefliffentlich nachgelebet werde, so haben Wir zum Voraus erkannt, daß Wir, ein jeder für sich, dieselbe genau beobachten wollen; Und gleichwie Wir Uns dazu verbinden, also verbinden auch alle Unsere Burger, Angehörige und unter Unserem Schutz stehende, daß sie gleichfalls diese Ordnung steif und aufrecht halten, und wird zu dem Ende samtllichen Officianten mit allem Ernste und Nachdruck inlinuïret, daß, so deren zuwider gehandelt wurde, bey Vobl. Reformation oder einem Herrn derselben zu rügen, hingegen beglaubet zu seyn, daß ihre Nahmen gehalten werden sollen: Befehlen demnach Unseren an die Reformation Geordneten und bey Vobl. Universität dem Conventui Decanorum, daß sie bey ihren geschwornen Amts- und Burgerlichen Pflichten dasjenige, was in vorstehender Ordnung enthalten, genau beobachten, das verzeigte Fehlbare gebührend bestrafen, wenigstens alle 14. Tage ihre Sessiones halten, und wann jemand zu wiederholten malen in gleiches Verbrechen siele, die Straffen auch gegen selbigen verdopplet, und wann er bis zum dritten mal betreten wurde, Uns zu höherer Bestrafung verzeigt werden solle.

Handhabung dieser Ordnung.

Es sollen auch nicht nur wie gedacht, die samtlliche Stadtbediente, sondern auch die Wachtmeister unter den Thoren und die Soldaten hierinnen denen Reformation's-Herren zu Gebotten stehen, auf alles, so wider diese Unsere Ordnung vorgehen möchte, gefliffen Acht haben, und die Fehlbare ohne Ansehen der Person gehöriger Orten rügen; Im Fahl sie aber dieser ihrer schuldigen Pflicht kein Genügen leisten, oder sich saumselig aufführen wurden, sollen die Reformation's-Herren sie vorderist zu erforderlichem Fleisse anmahnen, und wann dieses nichts verfangen wollte, sie zu deren ohnmittelbahren Entsetzung Uns verzeigen; Wollen übrigens, um sie zu mehrerem Enfer aufzumunteren, daß gleichwie vormahlen von den Straffen denen Reformation's-Herren der halbe Theil, und Unserem gemeinen Gut ein Viertel und ihnen ein Viertel unter sich zu vertheilen zugefallen, für das künfftige, dieser ihnen Dieneren zufallende Antheil nur denenjenigen aus ihnen gegeben werden solle, welche jemanden verzeigen wurden, also daß von der Straffe, damit einer belegt werden wurde, derjenige Bediente den Viertel zu beziehen haben solle, der solchen angegeben hätte, übrige Bediente aber kein

Theil daran haben : Es solle auch denen Herren Reformations-
Herren frey stehen, nach ihrem Belieben Leuthe zu bestellen,
die auf das Feilbar vorgehende vigiliren, und was sie sehen
und entdecken wurden, angeben und verzeigen thügen, diesen
alsdann der obangezogene Antheil der Straf allein gebühren.

SOrnach sich Jedermann zu richten
und vor Schaden zu hüten wissen
wird ; Also beschlossen in Unserer Raths-
Versammlung, den 24. Heumonats, im
Jahre Ein Tausend Sieben Hundert
Fünffzig und Acht.

Sankten Basel / 1581.